

B e k a n n t m a c h u n g

der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Obere Aller

Die nächste öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Obere Aller wird hiermit bekannt gegeben.

Sie findet **am Mittwoch, den 11. Dezember 2024, um 17:00 Uhr in Harbke, im Clubraum des Kulturhauses "Neue Heimat", Halberstädter Straße 14** statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 20.11.2024
5. Bekanntgabe der abschließenden Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 20.11.2024
6. Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse
7. Bekanntgabe der abschließenden Beschlüsse des Hauptausschusses
8. Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Obere Aller (Feuerwehrentschädigungssatzung) VerbGR 62/2024
9. Entschädigung für Inhaber von Wahlehrenämtern VerbGR 61/2024
10. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
11. Mitteilungen der Verwaltung

Geschlossener Teil der Beratung

12. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
13. Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters
14. Schließung der Sitzung

Zu dieser öffentlichen Sitzung sind die Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen.

gez. Frenkel
VerbGem-Bürgermeister

An die Mitglieder des
Verbandsgemeinderates

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie hiermit zur öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates, die **am Mittwoch, den 11. Dezember 2024 um 17:00 Uhr in Harbke, im Clubraum des Kulturhauses "Neue Heimat", Halberstädter Straße** stattfindet, recht herzlich ein.

Öffentlicher Teil

Nr.	TOP	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit	
2	Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 20.11.2024	
5	Bekanntgabe der abschließenden Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 20.11.2024	
6	Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse	
7	Bekanntgabe der abschließenden Beschlüsse des Hauptausschusses	
8	Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Obere Aller (Feuerwehrentschädigungssatzung)	VerbGR 62/2024
9	Entschädigung für Inhaber von Wahlehenämtern	VerbGR 61/2024
10	Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder	
11	Mitteilungen der Verwaltung	

Mit freundlichem Gruß

gez. Müller
Vorsitzender

	Vorlage Nr. VerbGR 62/2024 Beschluss Nr.
--	---

Beratung am: 11.12.2024

Öffentlicher Teil: ja

Initiator: Verbandsgemeindebürgermeister

Beratungsfolge

Ausschuss für Brand- und Bevölkerungsschutz: 19.09.2024

Hauptausschuss: 26.11.2024

B e t r e f f

Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Obere Aller (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Beschlussantrag

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Obere Aller beschließt die Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Obere Aller (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES) in der als Anlage beigefügten Fassung.

Begründung

Gemäß der §§ 5 Abs. 1, Ziffer 4 und 90 Abs. 1, Ziffer 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit dem Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) obliegen der Verbandsgemeinde Obere Aller die Aufgaben des Brandschutzes im eigenen Wirkungskreis. Entsprechend § 8 i. V. m. § 45 Abs. 2, Ziffer 1 KVG LSA ist die Verbandsgemeinde Obere Aller dazu berechtigt, ihre Angelegenheiten in Satzungen zu regeln.

Die Verbandsgemeinde Obere Aller hat gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 des BrSchG insbesondere eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten, sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.

Damit die Verbandsgemeinde Obere Aller weiterhin in der Lage ist, diese Aufgabe wahrzunehmen, ist es aus Sicht der Verwaltung sowie der Gemeindeführung erforderlich, die Entschädigungssatzung entsprechend anzupassen und den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Obere Aller Anreize für die Mitwirkung und Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft zu schaffen. Zukünftig sollen die Kameradinnen und Kameraden durch gewisse Voraussetzungen und Ausbildungen finanziell entschädigt werden. Diese finanziellen Aufwendungen wurden in Absprache mit der Gemeindeführung erarbeitet und in dieser Satzung eingearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen

Die Überarbeitung der Feuerwehrentschädigungssatzung sieht eine Anpassung der finanziellen Entschädigungen der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Obere Aller vor. Diese wird ausgezahlt, sofern durch das Feuerwehrmitglied vordefinierte Voraussetzungen erfüllt werden. Unter Zugrundelegung der entsprechenden durchschnittlichen Anzahl der zu berücksichtigenden Funktionsträger der vergangenen Jahre würden sich durchschnittliche Mehrkosten in Höhe von 30.000 EUR ergeben. Zur Deckung der entstehenden Mehrkosten wird mit zusätzlichen Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer gerechnet.

Abstimmungsergebnis

It. Beschlussvorlage

abweichender Beschluss

.....
Anzahl der Mitglieder davon anwesend Stimmberechtigt Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Gefertigt (Bach)	FDL	Beteiligt	FBL (Treu)	Verbandsgemeindebürgermeister (Frenkel)
---------------------	-----	-----------	---------------	--

Zum Vollzug angewiesen:

11.12.2024

(Frenkel)

Verbandsgemeindebürgermeister

- Siegel -

Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Obere Aller (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)



Aufgrund der §§ 8, 35, 45 Abs. 2 Ziff. 1 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der [Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen \(Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO\) vom 29. Mai 2019 in der derzeit gültigen Fassung](#) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Obere Aller in seiner Sitzung am **11.12.2024** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Ehrenamtlich Tätige haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Daneben wird den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Obere Aller eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Dem Gemeindeführer, [den stellvertretenden Gemeindeführern](#), dem Beauftragten für Jugendarbeit und Brandschutzerziehung (Gemeindeführer), dem Beauftragten für Sicherheitsfragen (Sicherheitswart), den Ortswehrlern, den stellvertretenden Ortswehrlern, [dem Leiter der Führungsgruppe Obere Aller sowie seinem Stellvertreter](#), den Jugendgruppenleitern einer Ortsfeuerwehr ([Ortsjugendfeuerwehrwart](#)), den Betreuern einer Kinderfeuerwehr, [den Ortsfeuerwehrgerätewarten sowie eingesetzten Gruppen- und Zugführern und deren Stellvertretern des Fachzug ABC](#) wird eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird am Ersten eines Monats gezahlt. Notwendige bare Auslagen für büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für dauerhaft ausgeübte Funktionen beträgt monatlich für den:

• Gemeindeführer	275,00 EUR
• stellv. Gemeindeführer mit dauerhafter Führungsaufgabe im Aufgabenbereich:	
○ Einsatzplanung/ Einsatzvorbereitung	175,00 EUR
○ Aus- und Fortbildung	175,00 EUR
• Beauftragte für Jugendarbeit und Brandschutzerziehung	130,00 EUR
• Beauftragte für Sicherheitsfragen	30,00 EUR
• Ortswehrlern der Ortsfeuerwehren über Gruppenstärke sowie mit Spezialaufgaben gem. § 1 Abs. 2 Feuerwehrsatzung	120,00 EUR
• stellv. Ortswehrlern der Ortsfeuerwehren über Gruppenstärke sowie mit Spezialaufgaben gem. § 1 Abs. 2 Feuerwehrsatzung und Leiter der Führungsgruppe	60,00 EUR

- Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren bis Gruppenstärke 100,00 EUR
 - stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren bis Gruppenstärke und stellvertretender Leiter der Führungsgruppe 50,00 EUR
 - Ortsjugendfeuerwehrwart 40,00 EUR
 - Betreuer einer Kinderfeuerwehr 40,00 EUR
 - Ortsfeuerwehrgerätewart 15,00 EUR
 - Gruppen- und Zugführer des Fachzug ABC Obere Aller sowie deren Stellvertreter 15,00 EUR
- (4) Im Falle der Verhinderung einer der in § 2 Absatz 3 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird entgegen Abs. 2 Satz 1 rückwirkend zum 1. des folgenden Monats gezahlt.
- (5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 3

Anlassbezogene Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungsteilnahmen

- (1) Feuerwehrangehörigen, die Einsatzdienst verrichten, wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Form eines einmaligen oder wiederkehrenden Pauschalbetrages gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an, oder Durchführung von Aus- und Fortbildungen umfasst folgende Beträge:
- a) Einmalige Zahlungen für den erfolgreichen Abschluss folgender Ausbildungslehrgänge (**Tabelle A**):

Nr.	Ausbildungslehrgang	Betrag	Zahlart
1	Truppmann Teil 1 – Ausbildung	100,00 €	Einmalig
2	Truppführer-Ausbildung	100,00 €	Einmalig
3	Atemschutzgeräteträger	100,00 €	Einmalig
4	Gruppen-, Zug- oder Verbandsführer	100,00 €	Einmalig

- b) Zahlungen bei vorliegenden Voraussetzungen zum jeweiligen Stichtag 31.12. eines Jahres (**Tabelle B**):

Nr.	Bezeichnung	Betrag
1	Atemschutztauglichkeit (gültige G26.3 Untersuchung, Belastungsübung (Kriechstrecke) und einsatzrelevante Übung unter realistischen Einsatzbedingungen)	120,00 € 100,00 €
2*	Gruppen-, Zug und Verbandsführer die zum Stichtag die 40 Stunden funktionstypische Fortbildung innerhalb von 6 Jahren erfüllt haben	80,00
3**	Ausbilder und Ausbildungshelfer der Grund- oder Führungskräftefortbildung, sowie weiterer notwendiger Lehrgänge auf Verbandsgemeindeebene je Unterrichtseinheit (45 min)	12,50 €
4	Teilnahme als ständiges Mitglied der Führungsgruppe Obere Aller an min. 16 Unterrichtseinheiten der Führungsgruppe	50,00 €

* Der Zahlbetrag wird jeweils nur für eine Funktion gewährt
 ** näheres geregelt durch Dienstanweisung

- (2) Wird durch die Feuerwehrangehörigen eine Qualifikation gemäß der Tabelle A erworben, so besteht kein Anspruch einer Zahlung für den Funktionserhalt der erworbenen Qualifikation nach Tabelle B für das erste Jahr.

§ 4

Anlassbezogene Aufwandsentschädigung für einsatzähnliche Leistungen

- (1) Für die Durchführung von angeordneten Brandsicherheitswachen erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung eine Aufwandsentschädigung gemäß den nachstehend aufgeführten Sätzen (**Tabelle C**):

Funktionsbezeichnung	bis 4 Stunden Dauer	ab 4 Stunden Dauer
Wachhabende/-r	60,00 €	80,00 €
Posten	50,00 €	70,00 €

- (2) Brandsicherheitswachen werden durch die zuständige Behörde oder auf Anforderung des Veranstalters durch einen Wachauftrag in Dienst gestellt. Die Ermittlung des zeitlichen Umfangs richtet sich nach der Dauer der Veranstaltung und wird durch die zuständige Behörde festgelegt. Näheres ist durch eine Dienstanweisung geregelt.
- (3) Je angeordneten Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus (Sitzbereitschaft) erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Euro. Die Anordnung erfolgt ausdrücklich durch die Verbandsgemeinde, dem Gemeindeführer oder einem seiner Stellvertreter. Näheres ist durch eine Dienstanweisung geregelt.

§ 5

Verfahrensweise zur Abrechnung der nach §§ 3 und 4 gewährten Entschädigungen

- (1) Feuerwehrangehörige, welche einen Ausbildungslehrgang nach **Tabelle A** erfolgreich abgeschlossen haben, melden dies der Verbandsgemeinde über ihre Ortswehrleitung. Die Meldung von Bankdaten, für den Erhalt der Aufwandsentschädigung, muss durch den jeweiligen Feuerwehrangehörigen gegenüber der Verbandsgemeinde persönlich erfolgen.
- (2) Die Ermittlung von Ansprüchen für Zahlungen der in **Tabelle B (Nr. 1 und 2)** benannten Voraussetzungen (Atemschutztauglichkeit und funktionstypische Fortbildung) erfolgen durch die Verbandsgemeinde in Zusammenarbeit mit den Ortswehrleitungen. Gleiches gilt gemäß **Tabelle B (Nr. 4)** für die Verbandsgemeinde und die Leitung der Führungsgruppe.
- (3) Die Abrechnung von Ausbildungseinheiten durch den Ausbilder oder Ausbildungshelfer **Tabelle B (Nr. 3)** erfolgt durch diese selbst mit der Verbandsgemeinde.
- (4) Die in §§ 3 und 4 festgesetzten Aufwandsentschädigungen erhalten die Feuerwehrangehörigen nur unter der Voraussetzung, dass sie an den Dienstveranstaltungen zur Aus-, und Fortbildung im entsprechenden Jahr mindestens im geforderten Umfang der Feuerwehrdienstvorschriften FwDV 2 und 7 teilgenommen haben. Wurde der geforderte Umfang nicht erreicht, erlischt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für das entsprechende Jahr.
- (5) Die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 und 4 erfolgt spätestens bis zum Monatsende Februar für das Vorjahr.
- (6) Anspruchsberechtigt sind Feuerwehrangehörige, die ihren ständigen Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Obere Aller haben. Maßgeblich hierbei ist ebenfalls, dass die Mitgliedschaft in der Erstfeuerwehr (Stammfeuerwehr) in einer der Ortsfeuerwehren der Verbandsgemeinde vorliegt.
- (7) Feuerwehrangehörige in Doppelmitgliedschaft innerhalb der Ortsfeuerwehren der Verbandsgemeinde Obere Aller erhalten die Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 und 4 dieser Satzung ausschließlich für die Mitgliedschaft in einer Ortsfeuerwehr.

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstauffalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Insbesondere Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstauffall **gem. § 14 KomEVO** in Form eines pauschalen Durchschnitts- und Stundensatzes **in Höhe von 16,00 € gewährt**.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- (3) Die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt **ausschließlich** auf schriftlichen Antrag.

§ 7 Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird die Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung **zum 01.01.2025** in Kraft **und ist zunächst bis zum 31.12.2026 befristet**. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Obere Aller vom 21.02.2018 **in der 1. Änderungsfassung vom 25.03.2020** außer Kraft.

Eilsleben, den2024

Frenkel
Verbandsgemeindebürgermeister

- Siegel -

	<p>Vorlage Nr. VerbGR 61/2024</p> <p>Beschluss Nr.</p>
--	--

Beratung am: 11.12.2024

Öffentlicher Teil: ja

Initiator: Verbandsgemeindebürgermeister

Beratungsfolge

Verbandsgemeinderat: 11.12.2024

B e t r e f f

Entschädigung für Inhaber von Wahlehrenämtern

Beschlussantrag

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Obere Aller beschließt, den Inhabern von Wahlehrenämtern (Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter, Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie den Beisitzern) eine pauschale Entschädigung in Höhe von 65,00 €/Wahltag zu gewähren. Dieser Beschluss gilt für die vorgezogene Bundestagswahl am 23.02.2025, der Landratswahl und Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Eilsleben am 16.03.2025 und einer eventuell dazu notwendig werdenden Stichwahl am 30.03.2025.

Begründung

Mit der Änderung des Kommunalwahlgesetzes (KWG LSA) wurde der bisherige Mindestsatz des sogenannten Erfrischungsgeldes für Inhaber von Wahlehrenämtern in Höhe von 16 € aufgegeben, da dieser nach Ansicht des Gesetzgebers nicht die konkrete Bedarfslage vor Ort hinreichend widerspiegelt.

Die Kommunen können nunmehr im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung über die Höhe einer angemessenen Entschädigung für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer entscheiden.

Dabei handelt es sich um eine Angelegenheit der Vertretung.

Basierend auf den Entschädigungssatz, der den Wahlhelfer/Innen zu den Kommunalwahlen am 09.06.2024 gezahlt wurde, soll auch zu den in 2025 anstehenden Wahlen an diesem Entschädigungssatz festgehalten werden.

Perspektivisch ist angedacht, die Zahlung von Entschädigungen für Inhaber von Wahlehrenämtern über Satzung zu regeln, um immer wiederkehrende Beschlussfassungen zu vermeiden.

Finanzielle Auswirkungen

Bei einer Besetzung der Wahlvorstände mit durchschnittlich 6 Wahlhelfer/Innen/Wahltag ergibt sich ein finanzieller Bedarf in Höhe von rd. 13.300,00 €.

Diese Mittel sind bei der HH-Planung 2025 zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis

lt. Beschlussvorlage

abweichender Beschluss

.....
Anzahl der Mitglieder	davon anwesend	Stimmberechtigt	Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Gefertigt (Gorsler)	FDL	Beteiligt	FBL	Verbandsgemeindebürgermeister (Frenkel)
----------------------------	-----	-----------	-----	--

Zum Vollzug angewiesen:

11.12.2024

(Frenkel)

Verbandsgemeindebürgermeister

- Siegel -

Niederschrift

der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 20.11.2024

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr
Ort: Sitzungszimmer der Verwaltung, Eilsleben
Anwesende: lt. Anwesenheitsliste
Entschuldigt: Hr. Ahrendt, Hr. Bilkenroth, Hr. Dammann, Hr. Breitfelder, Hr. Frenkel
Gäste: -
Verwaltung: Hr. Treu – stellv. Verbandsgemeindegemeinderat/FBL FB 2
Fr. Gorsler - Protokoll

Tagungsverlauf

Öffentlicher Teil

1) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Herr Müller eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie mit Anwesenheit von 17 Ratsmitgliedern die Beschlussfähigkeit fest. Entschuldigt ist auch Verbandsgemeindegemeinderat Frenkel. Für ihn nimmt Herr Treu stellvertretend an der Sitzung teil.

2) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Zur Tagesordnung gab es keine Änderungsanträge. Der Tagesordnung wurde einstimmig zugestimmt und es wurde entsprechend verfahren.

3) Einwohnerfragestunde

Es waren keine Einwohner anwesend.

4) Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 09.10.2024

Die Niederschrift der Sitzung vom 09.10.2024 wurde mit 2 Stimmenthaltungen mehrheitlich angenommen.

5) Bekanntgabe der abschließenden Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 09.10.2024

Die abschließenden Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 09.10.2024 wurden vom Ratsvorsitzenden öffentlich bekanntgegeben.

6) Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse

Herr Treu berichtet stellvertretend über die Ausführung der in der letzten Sitzung verabschiedeten Beschlüsse.

7) Bekanntgabe der abschließenden Beschlüsse des Hauptausschusses

Abschließende Beschlüsse des Hauptausschusses gab es nicht bekanntzugeben.

8) Feuerwehrsatzung der Verbandsgemeinde Obere Aller

Herr Treu berichtet, dass die vorliegende Feuerwehrsatzung im Fachausschuss vorberaten wurde und ging auf die wesentlichsten Änderungen/Anpassungen ein (Zusammensetzung Gemeindefeuerwehrleitung, Durchführung Delegiertenversammlung/Dienstjubiläen).

Von Frau Kämz gab es den Hinweis auf einen Schreibfehler im § 3 Absatz 5. Dieser sollte vor Ausfertigung der Satzung behoben werden.

Herr Müller stellte die Frage nach den finanziellen Auswirkungen.

Hierzu erklärte Herr Treu, dass es aufgrund der geänderten Regelungen bei den Dienstjubiläen zu geringfügigen Verschiebungen kommen kann, diese aber schwer zu beziffern sind.

Beschluss: 50/2024

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Obere Aller beschließt die Feuerwehrsatzung der Verbandsgemeinde Obere Aller in der als Anlage beigefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen / 0 Nein- Stimmen / 0 Enthaltungen

9) Außerplanmäßige Auszahlung BV: Neubau Feuerwehr Eilsleben/Ummendorf, Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen

Herr Treu erläutert kurz den Hintergrund für diese Beschlussvorlage.

Von Herrn Jakobs wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der im Rahmen der Flurneuordnung Ummendorf geplante Wegebau bei der Ausführung der Ersatzpflanzungen beachtet werden soll.

Von Herr Falke wurde noch darauf hingewiesen, dass es sich hier um ein Überflutungsgebiet der Aller handelt und dies bei der Pflanzenauswahl berücksichtigt werden muss.

Beschluss: 51/2024

Der Verbandsgemeinderat beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 30 T€ im Produkt/Konto 126100.09610000 (Feuerwehr/Hochbaumaßnahmen) für die erforderliche Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung des Feuerwehrgerätehauses in Eilsleben.

Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen / 0 Nein- Stimmen / 0 Enthaltungen

10) Außerplanmäßige Auszahlung für die Beschaffung des TLF4000 für die Freiwillige Feuerwehr Hötensleben, Anzahlungsrechnung

Auch hier erläutert Herr Treu kurz die Zusammenhänge der Beschlussvorlage.

Von Herrn Müller kam die Nachfrage, ob die Mittel bei der Haushaltsplanung 2024 nicht bereits hätten berücksichtigt werden können.

Diese Aussage unterstützt auch Herr Denecke, der zudem sein Missfallen darüber zum Ausdruck bringt, dass zur Deckung der Auszahlung Haushaltsmittel bei der Schutzbekleidung der Feuerwehren gekürzt werden. Man kann den Ortswehren nicht erklären, dass Geld für einen Tanker da ist, aber nicht für ausreichend Schutzbekleidung. Er könne der Vorlage seine Zustimmung erteilen, sofern zugesichert wird, dass die gekürzten 15 T€ zusätzlich in den Haushalt 2025 für Dienst- und Schutzbekleidung eingestellt werden.

Diesem Wunsch kann die Verwaltung aktuell natürlich nicht entsprechen, erwiderte Herr Treu. Die Mittel für die Dienst- und Schutzbekleidung werden entsprechend dem ermittelten Bedarf haushaltstechnisch berücksichtigt.

Herr Falke zeigte sich erstaunt über die große Summe an Kostenerstattungen Strom, Gas, Wasser und stellte die Frage, welche Gründe es dafür gibt.

Herr Treu begründete dies mit der Preisentwicklung am Markt und dem geänderten Heizverhalten.

Beschluss: 52/2024

Der Verbandsgemeinderat beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 146.000 EUR im Produkt/Konto 126100.07110000 (Fahrzeuge) für die Anzahlungsrechnung für das TLF4000 der Freiwilligen Feuerwehr Obere Aller, Ortsfeuerwehr Hötensleben.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen / 0 Nein- Stimmen / 1 Enthaltungen

11) Kostenerstattung Wohnungsverwaltung

Herr Treu tätigt hier Aussagen zur Preisentwicklung der letzten Jahre und zum aktuellen Wohnungsbestand, zu den fremdverwalteten Wohneinheiten und der Anzahl der Garagen. Hintergrund für den leichten Kostenanstieg ist ausschließlich bei der Entwicklung der Personalkosten zu sehen. Aktuell befinden sich 87 Wohnungen im Leerstand.

Herr Müller bemerkt, dass den Gemeinden mit der stetigen Steigerung der Verwaltungskosten immer weniger Einnahmen zur Verfügung stehen, um in den Wohnungsbestand zu investieren.

Diese Aussage bekräftigt auch Herr Bögelsack und sieht hier die Landesregierung in der Pflicht, aktiv zu werden, um z.B. entsprechende Förderprogramme auf den Weg zu bringen. Für die Gemeinde Völpke gesprochen ist es maximal möglich, 1-2 Wohnung jährlich zu sanieren.

Von Herrn Wassermann wurden noch einmal explizit die erhöhten Kosten bei der Büroausstattung für die Jahre 2024 und 2025 angesprochen, die von ca. 3 T€ auf ca. 11 T€ angestiegen sind.

Hintergrund dessen, so erklärt Herr Treu, ist die Anschaffung einer neuen Telefonanlage, die dort zu Buche schlägt.

Beschluss: 53/2024

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Obere Aller beschließt die Kostenerstattung für die Wohnungs- und Grundstücksverwaltung für das Jahr 2025 nachfolgenden pauschalen Jahresbeiträgen:

Wohnungen & gewerblich vermietete Räume (vollständige Verwaltung)	379,00 €/WE
optional zzgl. Umsatzsteuer	405,01 €/WE
Wohnungen & gewerblich genutzte Räume (Fremdverwaltung)	94,00 €/WE
optional zzgl. Umsatzsteuer	111,86 €/WE
Garagen	
35,00€/Garage	
optional zzgl. Umsatzsteuer	41,65 €/Garage

Bei der Kostenerstattung werden Räumlichkeiten, die durch die Gemeinde selbst, durch in öffentlichem Interesse handelnde Vereinigungen oder durch Vereine genutzt werden sowie Mietobjekte in vollständig leerstehenden bzw. nicht vermietbaren Gebäuden, nicht berücksichtigt.

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des Stichtages zum 30.09. des Vorjahres.

Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen / 0 Nein- Stimmen / 0 Enthaltungen

12) Beschluss der Aufgabenübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken vom Verbandsmitglied Verbandsgemeinde Obere Aller für die Gemeinden Eilsleben, Harbke, Hötensleben, Sommersdorf, Ummendorf und Völpke an den Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) zum 01.01.2025

Herr Treu informiert eingangs der Beratung, dass es am heutigen Tag noch einmal eine Anpassung des Vertrages gegeben hat und die aktuelle Fassung den anwesenden Ratsmitgliedern zu Beginn der Sitzung übergeben wurde.

Herr Treu schildert kurz den bisherigen Verlauf der Vertragsverhandlungen und der Beschlussfassungen in den Gemeinderäten. Er betont, dass die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung per Gesetz Aufgabe der Verbandsgemeinde ist und diese allein für die Aufgabenübertragung zuständig ist. Die Übertragung des zur Erledigung der Aufgabe notwendigen Anlagevermögens obliegt den Mitgliedsgemeinden. Hierzu wurden in allen Mitgliedsgemeinden, bis auf die Gemeinde Völpke, entsprechende Ratsbeschlüsse verabschiedet.

Aufgrund dessen waren Überlegungen anzustreben, wie mit der Gemeinde Völpke umzugehen ist.

Man sei zu dem Entschluss gelangt, die Aufgabenübertragung für alle Mitgliedsgemeinden zu vollziehen, die Übertragung des Anlagevermögens erfolgt für alle Gemeinden, bis auf Völpke. Dementsprechend wurde der Vertrag in seiner Präambel angepasst.

Zusätzlich wurde im § 6 des Vertrages ein neuer Absatz 2 aufgenommen. Dies vor dem Hintergrund, dass verhindert werden soll, dass der TAV Börde, aufgrund der Nichtübertragung des Anlagevermögens durch die Gemeinde Völpke, ein eigenes Kanalnetz aufbaut. Diese Vertragsergänzung wurde im Vorfeld sowohl mit dem TAV Börde, in Person von Frau Zielske, als auch mit der Kommunalaufsicht des Landkreises abgestimmt.

Herr Treu weist abschließend auf zwei inhaltliche Anpassungen im Wortlaut der Beschlussvorlage hin. Zum einen ist das Datum der Sitzung auf den 20.11.2024 zu korrigieren und bei den finanziellen Auswirkungen sind hinter dem Wort Mitgliedsgemeinden all die Gemeinden aufzuführen, die ihr Anlagevermögen übertragen werden.

Von Herrn Wassermann kam die Anfrage, inwieweit es zu Einsparungen bei den Personalkosten kommen wird, wenn die Verbandsgemeinde diese Aufgabe nicht mehr erfüllt.

Im Rahmen der Umlage kann es durchaus zu geringfügigen Einsparungen kommen, beantwortet Herr Treu diese Anfrage.

Von Herrn Bergeest wurde die Frage in den Raum geworfen, was mit den Straßen ist, die in der Anlage zum Vertrag nicht aufgeführt sind?

Diese Frage greift auch Herr Nienstedt auf. Wer kommt für die Reparaturkosten auf, bei den Straßen, die nicht erfasst sind, aber ein Kanal vorhanden ist?

Herr Treu betont an dieser Stelle, dass die Gemeinden bei Kanalbauarbeiten finanziell immer mit beteiligt werden und die Kostenfrage mittels gesonderter Vereinbarung mit dem TAV dann geregelt wird. Mit dem vorliegenden Vertrag wird nur die Aufgabe der Grundstücksentwässerung auf den TAV Börde übertragen, nicht aber die Aufgabe der Straßenentwässerung. Diese Aufgabe obliegt per Gesetz den Gemeinden und das bleibt auch so und von daher sind sie finanziell immer mit zu beteiligen.

Frau Kämz stellte die Frage, ob das übertragene Anlagevermögens nur der jeweilige Gemeinde gutgeschrieben wird vonseiten des TAV.

Dies wurde von Herrn Treu bestätigt und wurde von Frau Zielske anlässlich der Gemeinderatssitzung in Eilsleben am 18.11.2024 auch so erläutert.

Herr Wassermann ergänzte, dass lt. Frau Zielske die Abgeltung der Restbuchwerte sich über einen Zeitraum von 30-40 Jahren hinziehen kann.

Herr Müller sprach sich dafür aus, nach Unterzeichnung des Vertrages eine Gesprächsrunde mit dem TAV Börde und den Bürgermeistern zu organisieren, um eventuell offene Fragen noch einmal klären zu können.

Der Vorsitzende stellt sodann den geänderten Vertrag sowie die abgeänderte Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Beschluss: 54/2024

Der VerbGR der Verbandsgemeinde Obere Aller beschließt, die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken mit Wirkung vom 01.01.2025 auf den TAV Börde zu übertragen. Der Verbandsgemeindebürgermeister wird ermächtigt, den der Vorlage beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zum Vollzug der Aufgaben- und Vermögensübertragung zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen / 0 Nein- Stimmen / 1 Enthaltungen

13) Abschluss Stromliefervertrag 2025 für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025

Herr Treu informiert über die tagaktuellen Preise, wobei nunmehr das Angebot der E.ON das günstigste Angebot sei mit 11,26 ct/netto.

Im Rahmen der Preisabfrage wurde von der E.ON angefragt, weshalb man nicht einen 2-Jahresvertrag abschließen, um noch günstigere Konditionen zu erzielen.

Die Verwaltung empfiehlt den Abschluss eines 2-Jahresvertrages, da man dann im analogen Rhythmus mit den Gasverträgen liegen würde und eine zeitgleiche öffentliche Ausschreibung für Strom und Gas vorbereiten kann. Mit dem Abschluss eines 2-Jahresvertrages können nochmal 4.400,00 € zusätzlich gespart werden.

Die Ratsmitglieder stimmen dieser Vorgehensweise zu und der Vorsitzende lässt über den geänderten Beschlussantrag (Abschluss Stromliefervertrag für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026) abstimmen.

Beschluss: 55/2024

Der Verbandsgemeinderat beschließt den Neuabschluss eines Jahresvertrages über die Strombelieferung aller kommunalen Liegenschaften einschließlich Straßenbeleuchtung im Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller für das Jahr 2025.

Der Verbandsgemeindebürgermeister wird bevollmächtigt, einen neuen Jahresvertrag über die Strombelieferung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen / 0 Nein- Stimmen / 0 Enthaltungen

14) Berufung Gemeindevwahlausschuss zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Eilsleben am 16.03.2025

Zu dieser Beschlussvorlage gab es keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss: 56/2024

Der Verbandsgemeinderat beruft folgende Personen in den Gemeindevwahlausschuss:

Vorsitz:	Frenkel, Frank Gemeindevwahlleiter	Stellvertreter:	Treu, Matthias stellv. Gemeindevwahlleiter
Beisitzer:	Bätge, Roswitha Petersen, Astrid Dilge, Fabian	Stellvertreter:	Gallus, Dana Schrader, Andreas Berndt, Anika

Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen / 0 Nein- Stimmen / 0 Enthaltungen

15) Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Von Herrn Bergeest wurde die Thematik Glasfaserausbau angesprochen. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode wurde ein Kooperationsvertrag mit der MDDSL abgeschlossen zum Glasfaserausbau, passiert ist bis heute leider gar nichts. Wann kann man denn mit einer Realisierung des Vertrages rechnen, fragt er an?

Herr Treu konnte hier aktuell berichten, dass es in der vergangenen Woche ein sehr positives Gespräch im Ministerium für Digitales gegeben hat und man guter Hoffnung sei, mit einer großen Fördersumme rechnen zu können, um den Glasfaserausbau flächendeckend umzusetzen.

Nicht von der Hand zu weisen ist natürlich die schleppende Umsetzung des Ausbaus durch die MDDSL, da gab er Herrn Bergeest Recht.

Herr Bader nahm Bezug auf die letzte Sitzung und dem von Herrn Bosse aus Wefensleben vorgetragenen Anliegen. Wie ist hier der Stand, fragte er nach?

Herr Treu erklärt, dass das von Herrn Bosse gelieferte Bildmaterial aus Sicht der Verwaltung nur wenig brauchbar war. Man sei so verblieben, dass das Ordnungsamt die Lage aktuelle selbst erfasst und dokumentiert, um eine gewisse Basis für ein Gespräch mit dem Unternehmen Wienerberger zu haben.

16) Mitteilungen der Verwaltung

Herr Treu berichtet, dass am gestrigen Tag der neue Einsatzleitwagen der Gemeindeführung der FF Obere Aller eingetroffen ist. Stationiert ist das Fahrzeug in Eilsleben. Die offizielle Übergabe ist für den 03.12.2024, 16.00 Uhr vorgesehen.

Des Weiteren informiert Herr Treu, dass die Funktion des Gemeindeführers neu ausgeschrieben wurde. Es ging nur eine Bewerbung ein und diese leider verfristet. Von daher wird die Ausschreibung noch einmal wiederholt.

Der öffentliche Teil der Sitzung wurde um 20.25 Uhr vom Vorsitzenden geschlossen.